

Kurztitel

Urheberrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 111/1936 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 492/1972

§/Artikel/Anlage

§ 95

Inkrafttretensdatum

01.06.1973

Text**Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.**

§ 95. Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.